

## Allgemeine Transportbedingungen

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und der TSI Consumer Goods GmbH (nachfolgend TSI) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Transportbedingungen (nachfolgend ATB) der TSI sowie etwaigen Verträgen oder Rahmenvereinbarungen. Die ATBs werden mit der Annahme des Transportauftrages von dem Auftragnehmer vorbehaltlos akzeptiert. Bei Widersprüchen zwischen den vorgenannten Dokumenten gelten vorrangig gegenüber diesen Allgemeinen Transportbedingungen die Bestimmungen des individuellen Vertrages oder der Rahmenvereinbarung. Ergänzend und nachrangig zu diesen ATB gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp 2017), sofern und soweit diese ATB zu bestimmten Regelungsgegenständen keine Regelung enthalten. Bedingungen des Auftragnehmers und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn TSI sie schriftlich anerkannt hat. Als Anerkenntnis gilt weder das Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung durch TSI. Sämtliche Abreden zwischen den Parteien werden bei Vertragsschluss vollständig in Textform niedergelegt. Die Mitarbeiter von TSI sind nicht befugt, mündlich von der schriftlichen Vertragsvereinbarung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

### 1. Zahlungsbedingungen / Abtretnungsverbot / Frachtpreise und Preisgültigkeit

Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäß vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Rechnung. Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt TSI überlassen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegenüber TSI zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des §354a HGB bleibt hiervon unberührt. Die für diesen Transport im Vorfeld vereinbarten Preise Zahlungskonditionen sowie Lade- und Entladezeitpunkte sind mit Erteilung dieses Auftrages fix und können nachträglich nicht mehr zu Lasten von TSI angepasst werden. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen TSI in gesetzlichem Umfang unbeschränkt zu.

### 2. Ansprüche bei Nichterfüllung

Lehnt der Auftragnehmer trotz abweichender Rahmenvereinbarung die Annahme des Auftrags ab oder kommt der Auftragnehmer nach Auftragsannahme seinen Vertragspflichten nicht zu der vereinbarten Zeit nach, kann TSI die Erfüllung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen, wenn (i) eine angemessene Nachfrist ergebnislos verstrichen ist, (ii) dem Auftragnehmer die Leistung unmöglich ist oder er diese verweigert oder (iii) ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt. Besondere Dringlichkeit liegt dann vor, wenn es der TSI, unter Würdigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles, insbesondere zur Abwehr von Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit der TSI gegenüber ihren Abnehmern, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Nacherfüllung von dem Auftragnehmer durchführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer. Bei Nacherfüllungen werden pauschal 50 € bei einer Absage innerhalb von 24 Stunden sowie von 150 € bei einer Absage ab 24 Stunden nach Auftragserteilung in Rechnung gestellt. Dem Auftragnehmer bleibt das Recht zum Nachweis vorbehalten, dass TSI kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Anderweitige gesetzliche Ansprüche und Rechte von TSI bleiben unberührt.

### 3. Auftragnehmer / Fahrzeug

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das ihm anvertraute Gut, während es sich in seiner Obhut befindet, zu sichern und zu schützen. Ihn treffen dabei auch die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder durch die nachfolgenden Bedingungen geregelten Pflichten, bei deren Verletzung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung gefährdet ist, wie z.B. Warnung bei nicht transportsicherer Verpackung oder unzureichender Sicherung der Ware auf dem Ladungsträger, soweit dies für den Auftragnehmer erkennbar ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass

- der eingesetzte LKW die mit dem Transportauftrag angezeigte Ware problemlos befördern kann. Das Fahrzeug muss über eine Rampe mit einer Rampenhöhe zwischen 1,10 Meter und 1,30 Meter be- und entladen werden können.
- das Fahrzeug den einschlägigen, insbesondere lebensmittelrechtlichen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Gebräuchen entspricht und uneingeschränkt für den Transport von Lebensmitteln geeignet ist. Darunter fallen insbesondere alle Anforderungen des IFS Logistics Standards (International Featured Standard) in der jeweils aktuellen Version.
- vom Fahrzeug keine Fremdgerüche, wie z.B. Fischgeruch ausgehen.
- keine Zusammenverladungen mit Gütern erfolgt, durch die eine negative Beeinträchtigung des TSI-Ladegutes erfolgen kann.
- bei Zweifeln über die zur Verfügung stehende Art und Menge der Ladungssicherungsmittel vor Auftragsannahme die Freigabe von TSI eingeholt wird.
- Wände, Boden und Dach sowie Türen, Türdichtungen und Wetterschutz in technisch einwandfreiem Zustand sind und keine Feuchtigkeit in das Innere des Laderaums gelangen kann.
- die Waren durchgehend frostsicher befördert werden.
- Bei einer Frigo-Kennzeichnung auf dem Transportauftrag die Ware durchgehend und nachweislich bei einer Temperatur zwischen 10°C bis 18°C per Frigo-LKW befördert wird.
- das Fahrzeug den Anforderung des Code XL nach der DIN EN 12642 entspricht und der Auftragnehmer die Ladung nach den Richtlinien VDI 2700 fachgerecht sichern wird.
- der Auftragnehmer präventive Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Ware (Food Defense) vor möglicher mutwilliger Manipulation (physisch, chemisch oder biologische Kontamination, Sabotage, Spionage) trifft.

Kommt es zu Schäden an der Ware durch einen der vorgenannten Punkte, ist der Auftragnehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen zum Schadensersatz verpflichtet.

### 4. Frachtpapiere

Die Auslieferung erfolgt, sofern nichts anderes mit TSI vereinbart, mit von TSI bereitgestellten Warenbegleitdokumenten. Der Auftragnehmer erhält an der Ladestelle Warenbegleitdokumente der Ladestelle. Diese Dokumente, darunter Lieferschein und CMR dürfen vom Auftragnehmer nicht an der Entladestelle ausgehändigt werden, sondern dürfen ausschließlich an TSI übergeben werden. Für den Fall, dass Dokumente pflichtwidrig an der Entladestelle ausgehändigt werden, behält sich TSI vor, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von 100 € für jeden Fall des schulhaften Verstoßes in Rechnung zu stellen. Weitergehende Schadensersatzansprüche, auf die die Vertragsstrafe entsprechend anzurechnen wäre, bleiben unberührt. Der Lieferschein zur Abgabe bei der Entladestelle wird vor Verladung von TSI an den Auftragnehmer übermittelt, der dafür Sorge zu tragen hat, dass der Auftragnehmer die Papiere in Papierform vor der Entladung bei sich führt. Der Auftragnehmer ist selbst dafür verantwortlich CMR-Dokumente mitzuführen. Der Name des Fahrers, Ausweisnummer und Kennzeichen von Motorwagen und Auflieder werden TSI 24 Stunden vor Beladung durch den Auftragnehmer avisiert.

### 5. Beladung

An der im Transportauftrag angewiesenen Ladeanschrift erfolgt zur angegebenen Uhrzeit die Verladung des Ladegutes auf das dafür vom Auftragnehmer bereitgestellte Fahrzeug. Die Ladestelle wird bei Vorlage des Transportauftrages dem von dem Auftragnehmer avisierten Fahrer die zu ladende Ware bereitstellen. Der Auftragnehmer übernimmt die Verladung und Ladungssicherung der Ware. Dies umfasst sowohl die betriebssichere als auch die beförderungssichere Verladung. Er stellt die erforderlichen Ladungssicherungsmittel zur

Verfügung und setzt diese entsprechend den Erfordernissen des Ladegutes ein. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die verladene Ware hinsichtlich ihrer Menge sowie auf offensichtliche Mängel hin zu prüfen. Abweichungen sind TSI unverzüglich anzuzeigen sowie in den Warenbegleitdokumente zu vermerken. Auch wenn Mitarbeiter an der Ladestelle an der Verladung mitwirken, entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht, sowohl die beförderungssichere als auch die betriebssichere Verladung sicherzustellen. Diese bleibt in jedem Fall unberührt.

### 6. Entladung

Der Entladeort sowie die Entladezeit sind verbindlich im Transportauftrag angegeben. Soweit es nicht im Einzelfall anders vereinbart ist, erfolgt die Entladung durch den Auftragnehmer nach Weisung von TSI oder des Warenempfängers.

### 7. Haftung

Der Auftragnehmer haftet bei Transporten innerhalb Deutschlands gemäß § 425 Absatz 1 HGB für sämtliche Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung der Ware in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen. Der vom Auftragnehmer zu leistende Wertersatz bei Verlust/Beschädigung der Ware bemisst sich nach § 429 HGB. Soweit die Haftung des Auftragnehmers nach § 431 HGB beschränkt ist, haftet der Auftragnehmer bis zu einem Betrag von 40 Sonderziehungsrechten pro kg Rohgewicht der Sendung. Die Haftungsbeschränkungen greifen nicht in den Fällen des § 435 HGB. Anderweitige gesetzliche Ansprüche von TSI bleiben unberührt. Die Haftung von TSI als Auftraggeber gemäß § 414 HGB wegen mangelhafter Verpackung oder Kennzeichnung, wegen falscher oder fehlender Daten, auch auf den Versandpapieren, wegen fehlender Informationen über Gefahrgut oder fehlender, unvollständige oder falsche Dokumente oder Daten ist auf 8,33 Sonderziehungsrechte pro kg Rohgewicht der betroffenen Sendung begrenzt. Für internationale Straßentransporte gelten die Grundsätze der CMR.

### 8. Standzeiten

TSI zahlt nur dann für Standzeiten, wenn der Auftragnehmer pünktlich innerhalb des vorgegebenen Zeitfensters an der Be- und Entladestelle eingetroffen ist. Bei Standzeiten trotz nachweislich rechtzeitiger Ankunft an der Be- und Entladestelle übernimmt TSI Standgebühren von pauschal 35 Euro pro vollendete Stunde, ab der 5. Stunde Standzeit. Bei nichterfolgter Be- und Entladung innerhalb des angegebenen Zeitfensters muss sich der Auftragnehmer als Nachweis seine Ankunftszeit von der Be- bzw. Entladestelle auf dem Lieferschein bestätigen lassen.

### 9. Palettenabwicklung

TSI gibt im Transportauftrag das Verfahren zur Palettenabwicklung verbindlich vor. Wenn das Verfahren "mit Palettentausch" vorgegeben wurde, dann gilt, dass nach dem UIC Code 435-2 Standard normierte, tauschfähige maschinenförder- und hochregallagerfähige Europealten (Mindestens Qualitätsklassifizierung B nach GS1-Standard) „Zug-um-Zug“ sowohl an der Be- als auch an der Entladestelle getauscht werden.

- Sollte dies an der Beladestelle nicht möglich sein, gleicht der Auftragnehmer die Fehlbestände durch Nachlieferungen von Paletten oder durch Bezahlung des offenen Palettenaldos innerhalb von 30 Tagen aus.
- Sollte dies an der Entladestelle nicht möglich sein, wird sich der Auftragnehmer eine Palettengutschrift geben lassen und diese zu einem späteren Zeitpunkt eigenständig bei der Entladestelle einlösen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass keine defekten Paletten oder Paletten mit unterschritten Mindestqualität getauscht werden. Palettentauschbelege sind TSI unverzüglich digital zuzusenden. TSI ist von Palettenzuschulden freizuhalten.

Wenn im Transportauftrag eine Abwicklung über "DPL-Voucher" angegeben ist, dann gilt:

- Der Auftragnehmer darf an der Beladestelle keine Paletten tauschen. Der Auftragnehmer hat an der Entladestelle auf die Ausgabe eines original akzeptierten Palettentauschscheines zu achten. Der DPL-Schein ist an TSI unverzüglich im Original per Post zuzusenden.

Wenn im Transportauftrag eine Abwicklung über "DPL-Pool" angegeben ist, dann gilt:

- Der Auftragnehmer darf an der Beladestelle keine Paletten tauschen. Der Auftragnehmer hat an der Entladestelle auf die Ausgabe von tauschfähigen Paletten "Zug-um-Zug" zu achten. Die Paletten müssen vom Auftragnehmer unverzüglich ein von der DPL (Deutsche Paletten Logistik) autorisiertes Palettendepot gebracht und gegen einen Beleg unter Bezugnahme auf die TSI DPL-Kundennummer 489895-TK abgegeben werden.

Bei nicht getauschten Paletten oder verspätet eingereichte Belegen oder DPL-Dokumenten werden die Paletten mit 14 Euro netto pro Palette dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt und mit der Frachtrechnung verrechnet. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Bezahlung der Frachtrechnung bis zur erfolgten Einreichung der entsprechenden Palettenabwicklungsdokumente zurückzuhalten.

### 10. SVS / RVS (Transportversicherung)

TSI ist SVS-Verbokunde. Die Versicherung erfolgt durch TSI selbst.

### 11. Vertraulichkeit

TSI behält sich sämtliche Rechte (z.B. Urheberrechte) an den von TSI zur Verfügung gestellten Unterlagen vor. Der Auftragnehmer wird, die ihm von TSI überlassenen Informationen vertraulich behandeln, diese Dritten (auch Unterlieferanten und mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen) nicht ohne schriftliche Zustimmung der TSI zugänglich machen und nicht für andere, als die von TSI bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt nicht für Informationen, (a) die allgemein bekannt sind, (b) die der Auftragnehmer von Dritten ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten erlangt hat oder (c) deren Offenlegung aufgrund gesetzlicher Regelungen oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen erforderlich ist. Bei schulhaftem Verstoß gegen diese Verpflichtung wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe fällig, deren Höhe TSI nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes und der zu erwartenden Folgen festlegen kann, mindestens jedoch in Höhe von EUR 1.000. Der Auftragnehmer kann die Angemessenheit der Höhe gerichtlich überprüfen lassen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

### 12. Sonstiges

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von TSI angegebene Bestimmungsort. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenaufkauf (CISG). Gerichtsstand ist Hamburg, TSI ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer ggf. auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen. Die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt im Fall des Art. 31 CMR als zusätzliche Gerichtsstandsvereinbarung. Sollte eine Bestimmung dieser ATB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch durch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.